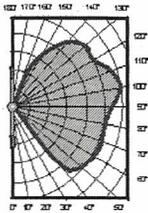


Ing.  
Martin  
Aigner, BEd



Allgemein  
beeideter  
und gerichtlich  
zertifizierter  
Sachverständiger

Steinfeld 8  
A-6068 Mils

T +43 (0) 5223 / 41 0 82  
M +43 (0) 650 / 503 1731  
E martin-aigner@aon.at

## Gutachten

BEZIRKSGERICHT SCHÄRDING

eingel. 25. APR. 2018 Jhr...Min.

.....fach, ..... Bei  
.....Halbschriften

Gericht:

**Bezirksgericht Schärding**  
Gerichtsplatz 1  
4780 Schärding

Aktenzahl:

3 C 386 / 17f - 7

Klagende Partei:

Ernst Sperl  
Achleiten 139  
4752 Riedau

Beklagte Partei:

Gemeinde Riedau  
Marktplatz 32-33  
4752 Riedau

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>AUFTRAG</b> .....	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>TATSACHEN</b> .....	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>BEFUND</b> .....	<b>1</b>
3.1	AKTENLAGE GEMÄß GERICHTSAKT .....	2
3.2	LOKAL AUGENSCHAU DER ANLAGE.....	2
3.3	RECHTSGRUNDLAGEN UND NORMEN .....	6
<b>4</b>	<b>GUTACHTEN</b> .....	<b>7</b>
4.1	FRAGESTELLUNG 1 .....	7
4.2	FRAGESTELLUNG 2 .....	8
<b>5</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>ANHANG</b> .....	<b>10</b>

## 1 Auftrag

Das Bezirksgericht Schärding beauftragt den Sachverständigen in gegenständlicher Rechtsache ein Gutachten zu folgenden Punkten zu erstatten:

1. Handelt es sich bei der gegenständlichen Beleuchtungsanlage um eine übliche Straßenbeleuchtung, und überschreitet die Leuchtkraft dieser Straßenlampe das nötige Maß?
2. Wie hoch ist die Immission der Leuchtkraft auf das Grundstück des Klägers und überschreitet diese das nötige Maß und gibt es eine direkte Blendung durch die Straßenlampe und überschreitet diese das nötige Maß?

## 2 Tatsachen

Dem Gutachten liegt zu Grunde der gesamte Inhalt des Gerichtsaktes 3 C 386 / 17f sowie die Kenntnis der Örtlichkeit im Umgebungsbereich Achleiten 139, 4752 Riedau.

Folgende weitere Unterlagen liegen dem Gutachten zu Grunde:

- Von der Gemeinde Riedau übermittelter Anlageplan (Beilagen Nr. 1)
- Von der Gemeinde Riedau übermittelter Aktenvermerk (Beilage Nr. 2)
- Von der Gemeinde Riedau übermittelte Montage und Betriebsanleitung der eingesetzten Leuchte

## 3 Befund

Beim Lokalaugenschein am 26.3.2018 wurde die Straßenbeleuchtungsanlage im Umgebungsbereich Achleiten 139, 4752 Riedau in Augenschein genommen und lichttechnische Messungen durchgeführt.



**Gegenständliche Straßenlaterne mit dem Haus Achleiten 139**



**Gegenständliche Straßenlaterne mit der nächsten Straßenlaterne im Hintergrund**



Blick östlich der gegenständliche Straßenlaterne Richtung Haus Achleiten 139



Frontansicht des Hauses Achleiten 139 mit der Terrasse und dem  
Schlafzimmerfenster (ganz linkes Fenster)

## Lichttechnische Messungen

*Straßenbereich entlang des Grundstückes Achleiten 139*

<b>Grundstück Achleiten 139, 4752 Riedau</b>								
	Messraster (m)	15	10	5	0	5	Messraster (m)	
	Fahrbahnrand Grundstücksgrenze	2,4	6,9	12,2	16	11,7	Fahrbahnrand Grundstücksgrenze	
<b>WEST</b>	Mitte Fahrbahn	2,1	4,9	19,3	35,2	19,3	Mitte Fahrbahn	<b>OST</b>
	Fahrbahnrand	1,2	2,7	15,8	46,8	16,1	Fahrbahnrand	
	Messraster (m)	15	10	5	0	5	Messraster (m)	
				<b>SÜD</b>			<b>Standort der Straßenlaterne</b>	
<i>horizontale Beleuchtungsstärken in lx ( ca. 5cm über Fahrbahn)</i>								

*Vorderkante der Terrasse*

		<b>NORD</b>		
Terrassenkante zum Garten	0,7	0,6	0,4	Terrassenkante zum Garten
		<b>SÜD</b>		
<i>horizontale Beleuchtungsstärken in lx ( ca. 5cm über Boden)</i>				

*Fensterebene des Schlafzimmers*

			<b>OBEN</b>					
		1,60m breit						
		0,4	0,7	0,7	0,3			
<b>OST</b>	1,10m hoch	0,1	0,6	0,4	0,5	1,10m hoch	<b>WEST</b>	
		0,3	0,6	0,5	0,4			
		1,60m breit						
			<b>UNTEN</b>					
<i>vertikale Beleuchtungsstärken in lx ( in der Fensterebene)</i>								

### 3.3 Rechtsgrundlagen und Normen

- Straßenverkehrsordnung StVO i. d. g. F.
- ÖNORM EN 13201, Teil 2- 4 - Straßenbeleuchtung
- ÖNORM O 1055 – Straßenbeleuchtung – Auswahl der Beleuchtungsklassen
- ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen – Messung und Beurteilung

## 4 Gutachten

### 4.1 Fragestellung 1

Handelt es sich bei der gegenständlichen Beleuchtungsanlage um eine übliche Straßenbeleuchtung und überschreitet die Leuchtkraft dieser Straßenlampe das nötige Maß?

#### **Beantwortung :**

Gemäß der Straßenverkehrsordnung i. d. g. F. sind Straßenbeleuchtungseinrichtungen eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

In der ÖNORM O 1055 – Straßenbeleuchtung – Auswahl der Beleuchtungsklassen und in der ÖNORM EN 13201 – Straßenbeleuchtung werden die Beleuchtungsklassen von Straßen und eine Vielzahl von lichttechnischen Güteigenschaften für die Straßenbeleuchtung festgelegt.

Für die gegenständliche Straße, die beim Haus Achleiten 139, 4752 Riedau vorbeiführt, ergibt sich die Beleuchtungsklasse P5 laut Kategorisierung gemäß ÖNORM.

Die eingesetzte Beleuchtungseinheit mit einem geraden Mast mit einer Lichtpunkthöhe von 4,4m und der Leuchte Siteco SL10 micro mit einem Lichtstrom von 2860lm, Lichtfarbe 740, Farbtemperatur 4000K und elektrische Leistung von 28W laut Datenblatt ist eine von mehreren Möglichkeiten, und eine durchaus übliche, eine solche Straße zu beleuchten.

Die Leuchtkraft der eingesetzten Leuchte entspricht bei der gegebenen Anlagengeometrie den technischen Erfordernissen.

## 4.2 Fragestellung 2

Wie hoch ist die Immission der Leuchtkraft auf das Grundstück des Klägers und überschreitet diese das nötige Maß und gibt es eine direkte Blendung durch die Straßenlampe und überschreitet diese das nötige Maß?

### **Beantwortung :**

Die lichttechnischen Vorgaben für die Errichtung und den Betrieb von Straßenbeleuchtungsanlagen sind in der ÖNORM EN 13201 – Straßenbeleuchtung geregelt.

In der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen wird die Thematik der Lichtimmissionen behandelt.

In dieser wird unterschieden in Beleuchtungen für verkehrsfremde Zwecke und Beleuchtungen für Verkehrszwecke.

Die gegenständliche Straßenbeleuchtung ist eine Beleuchtung für Verkehrszwecke.

Die lichttechnischen Erfordernisse in der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen gelten für Beleuchtungen für verkehrsfremde Zwecke.

Da die gegenständliche Straßenbeleuchtung eine Beleuchtung für Verkehrszwecke ist, gelten die lichttechnischen Erfordernisse gemäß der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen nicht für diese.

Die ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen hat für die Straßenbeleuchtung lediglich einen informativen Charakter.

Weiterst werden in der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen nur unerwünschte Aufhellungen von Räumlichkeiten, in denen sich Menschen überwiegend aufhalten, behandelt. Für Lichtimmissionen auf Grundstücke und Terrassen gibt es keine Grenzwerte im Sinne dieser ÖNORM.

Die lichttechnischen Messungen in der Fensterebene des Schlafzimmers ergaben eine mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von 0,5lx (Lux).

Die direkte Blendung der gegenständlichen Leuchte wurde durch die annähernd parallele Neigung mit der Fahrbahn möglichst minimiert und ist im üblichen Bereich.

Gemäß dem informativen Anhang A der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen ist für die niedrigste Fahrbahnleuchtdichtekategorie der Straße eine maximale mittlere vertikale Beleuchtungsstärke in der Fensterebene von 3lx angegeben.

Die Beleuchtungsklasse P5 der gegenständlichen Straße, die beim Haus Achleiten 139, 4752 Riedau vorbeiführt, entspricht dieser niedrigsten Kategorie.

Die gemessene mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von 0,5lx ist wesentlich geringer als die 3lx des informativen Anhanges A der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen.

Daher überschreiten die Lichtimmissionen der gegenständlichen Straßenbeleuchtung weder in Bezug auf die Leuchtkraft noch auf die direkte Blendung das nötige Maß.

## 5 Zusammenfassung

Gemäß den vom Gericht gestellten Fragen, kann zusammenfassend folgendes festgestellt werden:

Gemäß der Straßenverkehrsordnung i. d. g. F. sind Straßenbeleuchtungseinrichtungen eine Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs.

Die eingesetzte Beleuchtungseinheit mit einem geraden Mast mit einer Lichtpunkthöhe von 4,4m und der Leuchte Siteco SL10 micro ist eine von mehreren Möglichkeiten, und eine durchaus übliche, eine solche Straße zu beleuchten.

Die Leuchtkraft der eingesetzten Leuchte entspricht bei der gegebenen Anlagengeometrie den technischen Erfordernissen.

Die lichttechnischen Erfordernisse in der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen gelten für Beleuchtungen für verkehrsfremde Zwecke.

Da die gegenständliche Straßenbeleuchtung eine Beleuchtung für Verkehrszwecke ist, gelten die lichttechnischen Erfordernisse gemäß der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen nicht für diese.

Die lichttechnischen Messungen in der Fensterebene des Schlafzimmers ergaben eine mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von 0,5lx (Lux).

Die direkte Blendung der gegenständlichen Leuchte wurde durch die annähernd parallele Neigung mit der Fahrbahn möglichst minimiert und ist im üblichen Bereich.

Die gemessene mittlere vertikale Beleuchtungsstärke von 0,5lx ist wesentlich geringer als die 3lx des informativen Anhanges A der ÖNORM O 1052 – Lichtimmissionen.

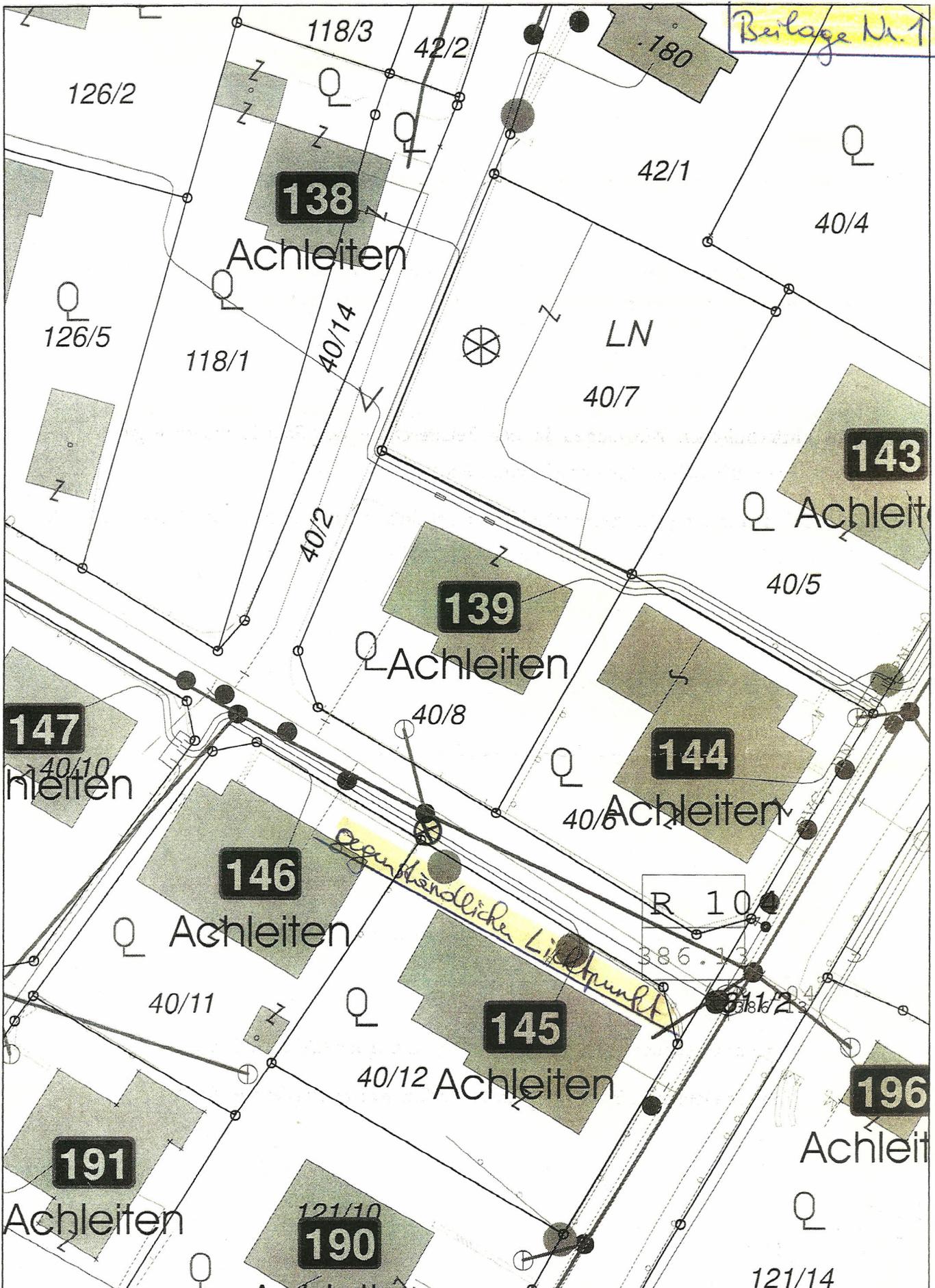
Daher überschreiten die Lichtimmissionen der gegenständlichen Straßenbeleuchtung weder in Bezug auf die Leuchtkraft noch auf die direkte Blendung das nötige Maß.

## 6 Anhang

- Von der Gemeinde Riedau übermittelter Anlageplan (Beilagen Nr. 1)
- Von der Gemeinde Riedau übermittelter Aktenvermerk (Beilage Nr. 2)

Mils, den 23.4.2018





© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen;  
 DKM-Datenkopie vom 27.3.2018  
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen  
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im  
 zuständigen Vermessungsamt  
 oder via Internet-GDB-Provider.

Marktgemeinde Riedau

Maßstab 1:500  
 Datum 27.3.2018



**GISDAT**  
 GEOGRAPHISCHE DATENSERVICES GMSH

Aktenvermerk

Betrifft: Straßenbeleuchtungskörper neben der Liegenschaft Sperl in Achleiten

Am 27.7.2017 haben Hr. Spannlang Robert, Elektriker, und Gemeindearbeiter Hölzl Helmut auf Anordnung des Bürgermeisters die Straßenlaterne neben der Liegenschaft Sperl Ernst, Achleiten 139, folgend abgeändert:

-10 °, also maximal, mit Endanschlag.

Herr Sperl ist während der Arbeiten herausgekommen und hat die Arbeiter darüber informiert, dass diese Arbeit zu spät erfolgt und er eine Entfernung der Laterne wünscht.

Riedau, am 27.7.2017



GESEHEN  
Der Bürgermeister

